

Die Außenvertretung der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Währungspolitik

*Bernd Martenczuk**

I. Einleitung

Am 1. Januar 1999 ist die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getreten. An der gemeinsamen Währung werden zunächst elf der fünfzehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen.¹ Mit der unwiderruflichen Festlegung der Umtauschkurse zwischen dem Euro und den Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten² ist die Währungspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft übergegangen. Die Einführung der gemeinsamen Währung stellt einen bedeutenden Umbruch im internationalen Finanzsystem dar. Es wird erwartet, daß der Euro zu einer zweiten Leitwährung neben dem US-Dollar werden wird.³ Die Europäische Gemeinschaft wird damit zu einem zentralen Ansprechpartner auf dem Gebiet der internationalen Währungspolitik. Zugleich ist unter dem Eindruck der jüngsten Währungskrisen auch der Ruf nach internationaler Kooperation auf dem Gebiet der Währungspolitik wieder lauter geworden. So haben etwa der deutsche und der französische Finanzminister eine größere Stabilität der Wechselkurse gefordert und auch die Errichtung von Wechselkurssystemen nicht ausgeschlossen.⁴

Diese Lage erfordert eine klare und effektive Regelung der Außenvertretung der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Währungspolitik. Die Außenbeziehungen auf dem Gebiet der Währungsunion bewegen sich jedoch in einem komplexen Spannungsverhältnis, das die klare Zuordnung von Kompetenzen erschwert. Dabei ist einerseits auf die Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank (EZB) Rücksicht zu nehmen. Andererseits beanspruchen auch der Ministerrat, die Kommission und die Mitgliedstaaten Kompetenzen für die Außenvertretung der Gemeinschaft in Fragen der Währungspolitik. Die Außenvertretung der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Währungspolitik war auch bei der Aushandlung

* Dr. iur.; Assessor; MPA (Harvard); wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

¹ Nicht zu den Teilnehmern gehören zunächst Dänemark, Griechenland, Großbritannien sowie Schweden. Vgl. die gem. Art. 109 j IV EGV (Art. 121 EGV neuer Zählung) ergangene Entscheidung des Rats 98/317/EG v. 3.5.1998, ABl. EG Nr.L 139 v. 11.5.1998, 30, sowie hierzu Martenczuk, ZEuS 1998, 459.

² Vgl. Verordnung (EG) Nr.2866/98 des Rates v. 31.12.1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. EG Nr.L 359 v. 31.12.1998, 1.

³ Vgl. hierzu de Silguy, L'Euro, 1998, 356ff.

⁴ Vgl. das gemeinsame Memorandum von Oskar Lafontaine und Dominique Strauss-Kahn, Die Zeit v. 14.1.1999, 17f.; siehe auch FAZ v. 18.1.1999, 15.

des Vertrags von Maastricht heftig umstritten.⁵ Die Regelung der Außenbeziehungen in der Währungsunion in Art. 109 EGV⁶ hat eindeutig Kompromißcharakter.⁷ Die Anwendung der Bestimmung wirft daher zahlreiche Fragen auf, um deren Klärung sich der vorliegende Beitrag bemüht.

II. Internationale Abkommen in der Währungsunion

Das Verfahren und die Kompetenzen beim Abschluß von internationalen Abkommen im Zusammenhang mit Währungsfragen oder Devisenregelungen ist in Art. 109 III EGV einer besonderen Regelung unterworfen worden, die in wesentlichen Punkten von der allgemeinen Bestimmung des Art. 228 EGV⁸ abweicht.

1. Aushandlung und Abschluß von Abkommen

Die wichtigsten Abweichungen von Art. 228 EGV sieht Art. 109 III EGV im Hinblick auf die Kompetenzverteilung bei der Aushandlung von internationalen Abkommen vor. Gemäß Art. 228 I EGV bedarf es zur Einleitung von Verhandlungen über internationale Abkommen einer Empfehlung der Kommission, die dann die Verhandlungen nach Maßgabe der ihr vom Rat erteilten Richtlinien führt. Eine solche führende Rolle kommt der Kommission auf dem Gebiet der Währungspolitik nicht zu. Gemäß Art. 109 III UAbs. 1 EGV beschließt vielmehr der Rat selbst mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung der EZB über die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluß von Abkommen. Die Kommission ist an diesen Verhandlungen lediglich "in vollem Umfang zu beteiligen" (Art. 109 III UAbs. 2, S. 3 EGV). Diese gegenüber Art. 228 EGV abgeschwächte Formulierung gibt der Kommission einen Anspruch darauf, in der Verhandlungsdelegation in angemessener Form vertreten zu sein; sie hat jedoch keinen Anspruch darauf, daß ihr die Verhandlungsführung übertragen wird.⁹ Der Rat verfügt somit über ein weites Ermessen bei der Regelung der Vertretung der Gemeinschaft. In Betracht kommt eine Vertretung insbesondere durch den Vorsitz des Rats,¹⁰ aber auch durch die EZB oder die Kommission. Am wahrscheinlichsten sind gemischte Arrangements unter Beteiligung aller drei Akteure, wobei gem. Art. 109 III UAbs. 1, S. 2 EGV sicherzustellen ist, daß die Gemeinschaft einen einheitlichen Standpunkt vertritt.

⁵ Vgl. hierzu insbesondere Stadler, Der rechtliche Handlungsrahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken, 1996, 170 ff.

⁶ Art. 111 EGV neuer Zählung.

⁷ Pipkorn, CMLR 1994, 285; Dehousse/Ghemar, EJIL 1994, 154.

⁸ Art. 300 EGV neuer Zählung.

⁹ Vgl. Dehousse/Ghemar (Anm. 7), 156.

¹⁰ Sofern der Vorsitz bei einem Mitgliedstaat liegt, der nicht an der Währungsunion teilnimmt, kommt eine Vertretung durch den in der Reihenfolge der Präsidentschaften nachfolgenden Mitgliedstaat in Betracht, der zugleich den Vorsitz in dem (informellen) Euro-11-Rat hat (so insbesondere der Europäische Rat von Wien v. 11. und 12.12.1998, Rapid-Dokument D/98/12, 5); vgl. auch de Silguy (Anm. 3), 375 f.

Auch hinsichtlich des Abschlusses von Abkommen kann der Rat die erforderlichen Modalitäten festlegen.¹¹ Oft wird sich allerdings ein Abschluß durch den Rat selbst anbieten. Damit stellt sich allerdings die Frage, welche Abstimmungserfordernisse für die Abstimmung im Rat gelten sollen. Diese Frage ist nur hinsichtlich des Sonderfalls der Wechselkurssysteme in Art. 109 I EGV geregelt. Es ist daher davon auszugehen, daß der Rat grundsätzlich auch die Mehrheitserfordernisse festlegen kann und muß. Dabei wird regelmäßig wie bei Art. 113 IV EGV¹² oder 228 II EGV eine Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit naheliegen. Es kommt aber auch die Festlegung der einfachen Mehrheit oder der Einstimmigkeit in Betracht. Bemerkenswert ist, daß Art. 109 III EGV anders als Art. 228 III EGV keine Anhörung des Europäischen Parlaments verlangt; lediglich für den Sonderfall des Abschlusses von Vereinbarungen über Wechselkurssysteme schreibt Art. 109 I 1 EGV die Anhörung des Parlaments vor. Dies entspricht dem Verfahren bei Abschluß von Handelsabkommen, hinsichtlich derer gem. Art. 113 III i.V.m. Art. 228 III EGV ein Anhörungsrecht des Parlaments ebenfalls ausgeschlossen ist. Hierin kommt die besondere politische Sensibilität der Währungspolitik zum Ausdruck. Gleichwohl könnte in der Praxis zumindest eine formlose Unterrichtung des Parlaments zu empfehlen sein, wie sich diese auch im Rahmen des Art. 113 EGV herausgebildet hat.¹³

2. Kontrolle durch den Europäischen Gerichtshof

Gemäß Art. 228 VI EGV können der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit dem Vertrag einholen. Die Funktion dieser Bestimmung ist es zu verhindern, daß der Rat Abkommen abschließt, die sich später als gemeinschaftswidrig herausstellen, für die Gemeinschaft aber gleichwohl völkerrechtlich verbindlich bleiben.¹⁴ Diese Problematik kann sich auch auf dem Gebiet der Währungsunion stellen, insbesondere im Hinblick auf die Kompetenzen der EZB etwa bei Wechselkursabkommen nach Art. 109 I EGV. Es fragt sich daher, ob die Bestimmung des Art. 228 VI EGV auch im Rahmen des Art. 109 EGV anwendbar ist. Dies wäre jedoch nur dann möglich, wenn Art. 109 EGV nicht eine abschließende Regelung darstellt. Dagegen spricht aber, daß Art. 109 EGV

¹¹ Der deutsche Vertragstext ist an diesem Punkt mehrdeutig, da nicht klar ist, ob sich der Beschluß der "Modalitäten" in Art. 109 III EGV nur auf die Aushandlung oder auch auf den Abschluß der Verträge beziehen soll. Ein Vergleich mit dem englischen und französischen Vertragstext ("shall decide the arrangements for the negotiation and the conclusion"/"décide des arrangements relatifs aux négociations et à la conclusion") belegt jedoch, daß der Rat auch hinsichtlich des Abschlusses die Modalitäten bestimmen kann.

¹² Art. 133 IV EGV neuer Zählung.

¹³ Vgl. Vedder, in: Grabitz/Hilf, EUV, 12. Lief. 1998, Art. 113, Rn. 79.

¹⁴ Gutachten 1/75, EuGH, Slg. 1975, 1355, 1360f. – *Lokale Kosten*; Tomuschat, in: Groeben/Thiesing/Ehlermann, EU-/EG-Vertrag, Bd. 5, 5. Aufl. 1997, Art. 228, Rn. 78.

die Außenvertretung auf dem Gebiet der Währungsunion einer umfassenden und detaillierten Regelung unterwirft; außer im Hinblick auf die Art. 228 VI EGV bliebe daher kaum Raum für eine Anwendung des Art. 228.¹⁵ Angesichts dessen hätte jedoch eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit des Gerichtshofs nahe gelegen, insbesondere da dann auch eine Antragsbefugnis der EZB hätte vorgesehen werden können, die nach Art. 228 VI EGV nicht gegeben ist.¹⁶ Zu beachten ist auch Art. 113 III UAbs.3 EGV, der für die Handelsabkommen die Anwendbarkeit der Vorschriften des Art. 228 EGV ausdrücklich vorbehält; eine derartige Bestimmung enthält Art. 109 EGV nicht. Es ist daher davon auszugehen, daß Art. 109 EGV eine abschließende Regelung darstellt. Die Einholung eines Gutachtens gem. Art. 228 VI EGV ist somit nicht möglich.¹⁷ Eine Kontrolle von gem. Art. 109 EGV abgeschlossenen Abkommen ist nur *ex post* im Wege der Nichtigkeitsklage gem. Art. 173 EGV¹⁸ möglich, die unter den dort genannten Voraussetzungen auch der EZB offensteht; diese beseitigt allerdings nicht die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Abkommen.¹⁹

3. Die Bindungswirkung der Abkommen

Die Bindungswirkung der Abkommen ist in Art. 109 III UAbs.2 EGV geregelt. Hiernach sind die nach Art. 109 III EGV geschlossenen Abkommen für die Organe der Gemeinschaft, die EZB und die Mitgliedstaaten verbindlich. Diese Regelung entspricht weitgehend Art. 228 VII EGV, der allerdings die EZB nicht erwähnt. Weiter ist zu beachten, daß die Bestimmung des Art. 109 EGV gem. Art. 109 k III EGV²⁰ nicht für die Staaten mit Ausnahmeregelung gilt. Hieraus ergibt sich eine auf den ersten Blick widersprüchliche Lage, da die nach Art. 109 EGV abgeschlossenen Abkommen einerseits im Namen der Gemeinschaft als Ganzes abgeschlossen werden, andererseits aber die Rechtsstellung der Staaten mit Ausnahmeregelung nicht berühren dürfen.²¹ Dieses Problem läßt sich jedoch durch eine klare Trennung von Außen- und Innenverhältnis lösen. Im Außenverhältnis trifft die völkerrechtliche Verbindlichkeit die Gemeinschaft als Ganze unter Einschluß aller ihrer Mitglieder. Dies schließt jedoch nicht aus, daß die Abkommen im Innenverhältnis auf einzelne Mitgliedstaaten nicht anzuwenden sind.

¹⁵ Stadler (Anm. 5), 182f.

¹⁶ Dazu Stadler, *ibid.*

¹⁷ Stadler, *ibid.*

¹⁸ Art. 230 EGV neuer Zählung.

¹⁹ Zur Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage gegen internationale Abkommen vgl. Tomuschat (Anm. 14), Art. 228, Rn. 84; Vedder (Anm. 13), Art. 228, Rn. 63.

²⁰ Art. 122 EGV neuer Zählung. Diese Bestimmung ist gem. Ziff. 2 des Protokolls Nr.12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark auch auf Dänemark anwendbar. Gemäß Ziff. 5 des Protokolls Nr.11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist Art. 109 EGV auch auf das Vereinigte Königreich nicht anzuwenden.

²¹ Dieses Problem wurde auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über die "verstärkte Zusammenarbeit" diskutiert; vgl. Becker, EuR 1998, Beiheft 1, 54; Ehlermann, EuR 1997, 379f.; Martenczuk (Anm. 1), 468.

Um unnötige Konflikte zu vermeiden, kann es aber unter Umständen sinnvoll sein, zur Klarstellung entsprechende Vorbehalte in die abzuschließenden Abkommen aufzunehmen.

III. Wechselkurssysteme und allgemeine Orientierungen

Ein politisch besonders sensibles Thema in bezug auf die Außenbeziehungen in der Währungsunion ist die Wechselkurspolitik. Jede Festlegung des Außenkurses des Euro hat eine Einengung des geldpolitischen Handlungsspielraums der EZB zur Folge. Die mit Wechselkurssystemen regelmäßig verbundenen Interventionspflichten können daher mit dem Ziel der Preisstabilität in Konflikt geraten, dem das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) gem. Art. 105 I EGV vorrangig verpflichtet ist.²² Andererseits gehörte in der Bundesrepublik wie auch in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Abschluß von Wechselkursvereinbarungen zur Kompetenz der Regierung und nicht der Zentralbank.²³ Dieses Spannungsverhältnis drückt sich in der komplexen Regelung des Art. 109 EGV über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wechselkurspolitik aus. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Abschluß von förmlichen Vereinbarungen über Wechselkurssysteme (Art. 109 I EGV) und der Abgabe von allgemeinen Orientierungen für die Wechselkurspolitik durch den Rat (Art. 109 II EGV).

1. Vereinbarungen über Wechselkurssysteme

Nach Art. 109 I EGV kann der Rat "förmliche Vereinbarungen über ein Wechselkurssystem" gegenüber Drittländswährungen²⁴ treffen. Ein "Wechselkurssystem" ist eine Vereinbarung, die eine Festlegung der Wechselkurse, gegebenenfalls innerhalb gewisser Schwankungsbreiten, beinhaltet; zur Sicherung der vereinbarten Paritäten werden dabei regelmäßig Interventionspflichten der Zentralbanken der Vertragsparteien vorgesehen. Derartige Systeme können multilateral sein, aber auch bilaterale Abkommen über Wechselkurssysteme fallen bei Vor-

²² Vgl. Bognar, Europäische Währungsintegration und Außenwirtschaftsbeziehungen, 1997, 345ff.; Nicolaysen, Rechtsfragen der Währungsunion, 1993, 29; Stadler (Anm. 5), 170; Schill, in: Lenz, EGV, 1994, Art. 109, Rn. 1, spricht von einer "offenen Flanke" der Geldpolitik.

²³ Vgl. Nicolaysen (Anm. 22), 29f.; Stadler (Anm. 5).

²⁴ Keine Drittländswährungen sind die Währungen der Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung, auf die Art. 109 EGV keine Anwendung findet (Slot, in: FS Henry G. Schermers, Bd. 2, 1994, 229, 238; Smits, ICLQ 1996, 333). Für diese Länder gilt vielmehr Art. 109m EGV (Art. 124 EGV neuer Zählung), wonach die Wechselkurspolitik als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu behandeln ist. Zur Regelung der Währungsbeziehungen zwischen dem Euro und den Währungen der Nichtteilnehmer hat der Europäische Rat von Amsterdam v. 16./17.6.1997 die Errichtung eines neuen Wechselkursmechanismus (WKM II) beschlossen (Abl. EG Nr. C 236 v. 2.8.1998, 1; Bull. der EU 6, 1997, 22; dazu auch Martenczuk, EuR 1998, 172ff.). In Ausführung dessen hat die EZB am 1.9.1998 mit den Zentralbanken der nicht teilnehmenden Staaten ein Abkommen über den WKM II abgeschlossen (Abl. EG Nr. C 345 v. 13.11.1998, 6).

liegen der sonstigen Voraussetzungen unter Art. 109 I EGV.²⁵ "Förmliche Vereinbarungen" sind nur Abkommen, denen völkerrechtliche Verbindlichkeit zukommt.²⁶ Für eine derartige Beschränkung auf völkerrechtliche Abkommen spricht neben der Verwendung des Begriffs "förmlich" das stark formalisierte Abschlußverfahren des Art. 109 I EGV, welches auf formlose Vereinbarungen nicht passen würde. Der Abschluß formloser Absprachen über die Wechselkurspolitik, etwa im Rahmen von internationalen Gremien wie den G7, folgt dagegen den Regeln des Art. 109 IV EGV; ihre Umsetzung durch die EZB müßte gegebenenfalls durch allgemeine Orientierungen gem. Art. 109 II EGV gesichert werden.

Wechselkursabkommen nach Art. 109 I EGV werden vom Rat einstimmig auf Empfehlung der EZB oder der Kommission und nach Anhörung des Parlaments abgeschlossen. Beruht das Abkommen auf einer Empfehlung der Kommission, so ist zusätzlich die EZB anzuhören "in dem Bemühen, zu einem mit dem Ziel der Preisstabilität in Einklang stehenden Konsens zu gelangen". Diese besondere Form der Anhörung ist zutreffend als eine Zwischenform von Anhörung und Mitentscheidung bezeichnet worden.²⁷ Wichtig ist insbesondere die Hervorhebung des Ziels der Preisstabilität. Hieraus ergibt sich nicht nur eine verfahrensmäßige, sondern auch eine inhaltliche Anforderung an die Wechselkursabkommen nach Art. 109 I EGV. Ein Abkommen, das zu Interventionspflichten führt, die mit dem Ziel der Preisstabilität nicht mehr vereinbar sind, wäre hiernach gemeinschaftsrechtswidrig. In diesem Fall wäre die EZB berechtigt, gegen das Abkommen mit der Nichtigkeitsklage nach Art. 173 EGV vorzugehen. Da oftmals allerdings bei Abschluß des Abkommens nicht genau abzusehen sein wird, welche Interventionspflichten im Laufe des Bestehens des Systems auf die beteiligten Parteien zukommen, wird es sich empfehlen, in auszuhandelnde Abkommen eine Klausel aufzunehmen, welche die EZB von Interventionspflichten freistellt, wenn diese nicht mit dem Ziel der Preisstabilität in Einklang zu bringen sind.²⁸

Die Modalitäten für die Aushandlung der Abkommen werden vom Rat gem. Art. 109 III EGV festgelegt. Die Festlegung, Änderung oder Aufgabe der Leitkurse innerhalb eines Wechselkurssystems obliegt gem. Art. 109 I 2 EGV dem Rat, der dabei mit qualifizierter Mehrheit entscheidet. Auch hierbei ist wieder auf das Ziel der Preisstabilität Rücksicht zu nehmen. Das Verfahren entspricht im wesentlichen dem bei Abschluß von Wechselkursabkommen mit dem Unterschied, daß das Europäische Parlament lediglich zu unterrichten ist (Art. 109 I 3 EGV).

²⁵ A.A. de Silguy (Anm. 3), 375, nach dem bilaterale Vereinbarungen lediglich unter Art. 109 III EGV fallen. Dies ist jedoch nicht überzeugend, denn bilaterale Wechselkursabkommen gegenüber anderen Leitwährungen wie etwa Dollar und Yen können den Handlungsspielraum der EZB ebenso einengen wie multilaterale Abkommen. Zudem können bilaterale Abkommen auch kumuliert werden, wodurch dieselben Zwänge entstehen würden wie in einem multilateralen System.

²⁶ Vgl. Pipkorn (Anm. 7), 285. Erklärung Nr. 8 zu Art. 109 EG-Vertrag stellt klar, daß mit dem Begriff der "förmlichen Vereinbarung" keine neue Kategorie internationaler Übereinkünfte im Sinne des Gemeinschaftsrechts geschaffen werden sollte.

²⁷ Dehousse/Ghemar (Anm. 7), 156; Slot (Anm. 24), 240 ("somewhere between consultation and assent").

²⁸ Hierfür auch Stadler (Anm. 5), 178 (zur sog. "Emminger-Klausel").

2. Allgemeine Orientierungen für die Wechselkurspolitik

Besteht gegenüber einer Drittlandswährung kein Wechselkurssystem, so kann der Rat gem. Art. 109 II EGV mit qualifizierter Mehrheit "allgemeine Orientierungen" für die Wechselkurspolitik gegenüber diesen Währungen aufstellen. Der Rat handelt dabei auf Empfehlung der EZB oder der Kommission, wobei im letzteren Fall die EZB anzuhören ist. Fraglich ist, welche inhaltlichen Anforderungen an die "allgemeinen Orientierungen" zu stellen sind. Aus dem Erfordernis der "Allgemeinheit" ist gefolgert worden, der Rat dürfe nur allgemeine Richtungsweisungen geben; die Aufstellung von konkreten Richtwerten oder Zielkorridoren sei dagegen nicht zulässig.²⁹ Diese Auffassung würde jedoch die Kompetenz des Rats aus Art. 109 II EGV weitgehend entwerten und ist daher zu eng. Ausgeschlossen sind von Art. 109 II EGV vor allem Einzelweisungen für die Führung des Tagesgeschäfts EZB auf dem Gebiet der Wechselkurspolitik. Dagegen erscheint das Aufstellen von Zielkorridoren oder Orientierungskursen durchaus als im Rahmen des Art. 109 II EGV liegend.³⁰

Zu beachten ist in jedem Fall, daß die allgemeinen Orientierungen gem. Art. 109 II 2 EGV das Ziel der Preisstabilität nicht beeinträchtigen dürfen. Diese Gefahr dürfte um so geringer sein, je mehr Spielraum der EZB in der Führung der Wechselkurspolitik gelassen wird. Einen zurückhaltenden Ansatz hat auch der Europäische Rat von Luxemburg vom 12. und 13. Dezember 1997 in seiner EntschlieÙung zu Art. 109 EGV vertreten.³¹ Hiernach sind die Wechselkurse grundsätzlich als das Ergebnis der Wirtschaftspolitik in anderen Bereichen anzusehen; nur unter außergewöhnlichen Umständen, beispielsweise im Falle eindeutiger Wechselkursverzerrungen, sollte der Rat von seiner Kompetenz zur Aufstellung allgemeiner Orientierungen Gebrauch machen. Dieser EntschlieÙung des Europäischen Rats kommt allerdings keine Verbindlichkeit zu.³² Insofern bleibt abzuwarten, welche Position der Rat tatsächlich einnehmen wird.³³

Umstritten sind die Rechtswirkungen der allgemeinen Orientierungen. Teilweise wird vertreten, diese seien für die Europäische Zentralbank grundsätzlich unverbindlich.³⁴ Diese Auffassung erscheint jedoch zweifelhaft. Eine völlige Unverbindlichkeit der allgemeinen Orientierungen würde die Kompetenz des Rats aus Art. 109 II EGV ihres Sinns berauben. Zudem bestimmt Art. 105 II EGV, daß Devisengeschäfte grundsätzlich im Einklang mit Art. 109 EGV durchzuführen sind; dazu gehört auch die Beachtung der allgemeinen Orientierungen nach Art. 109 II EGV. Diese sind daher für die EZB grundsätzlich verbindlich, dies

²⁹ Stadler, *ibid.*, 177.

³⁰ Vgl. Bogner (Anm. 22), 360, der lediglich die Aufstellung von Fixkursen für ausgeschlossen hält.

³¹ ABl. EG Nr. C 35 v. 2.2.1998, 1; Bull. der EU 12/1997, 18; dazu Martenczuk (Anm. 24), 171f.

³² Vgl. Martenczuk, *ibid.*

³³ Die jüngsten Äußerungen deutscher und französischer Politiker sprechen eher für eine stärkere Einflußnahme des Rats (Anm. 4).

³⁴ Geiger, EGV, 2. Aufl. 1995, Art. 109, Rn. 7; Slot (Anm. 24), 238.

allerdings unter dem Vorbehalt, daß die Unabhängigkeit der EZB und das Ziel der Preisstabilität nicht berührt werden.³⁵ Werden diese inhaltlichen Vorgaben mißachtet, so sind die allgemeinen Orientierungen rechtswidrig. Dies heißt allerdings nicht, daß die EZB diese ohne weiteres außer Acht lassen dürfte. Denn grundsätzlich gilt zugunsten der Rechtsakte der Organe der Gemeinschaft bis zu ihrer Nichtigerklärung eine Wirksamkeitsvermutung.³⁶ Die EZB könnte jedoch gem. Art. 173 EGV Nichtigkeitsklage gegen die allgemeinen Orientierungen erheben.³⁷

IV. Die Vertretung in internationalen Gremien und Organisationen

Von großer Bedeutung ist auch die Vertretung der Europäischen Gemeinschaft in internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit Währungs- und Finanzfragen befassen. Die hiermit verbundenen Fragen weisen ein hohes Maß an Komplexität auf, da nicht nur auf die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Gemeinschaft Rücksicht zu nehmen ist, sondern auch auf die Bestimmungen der jeweiligen Gremien und Organisationen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeine Regelung über die Vertretung der Europäischen Gemeinschaft auf internationaler Ebene ist in Art. 109 IV EGV enthalten.³⁸ Diese Bestimmung regelt insbesondere die Vertretung der Gemeinschaft in internationalen Organisationen und sonstigen Gremien, die sich mit Wirtschafts- und Währungsfragen befassen. Sie verdrängt insoweit die allgemeine Regelung des Art. 229 EGV³⁹ über die Beziehungen der Gemeinschaft zu internationalen Organisationen. Art. 109 IV EGV ist dagegen keine Grundlage für den Abschluß völkerrechtlicher Abkommen.⁴⁰ Die Bestimmung ermöglicht daher auch keine unmittelbare Mitgliedschaft der Gemeinschaft in internationalen Organisationen. Eine solche ließe sich jedoch über den Abschluß von Abkommen nach Art. 109 III EGV herbeiführen.

Gemäß Art. 109 IV EGV befindet der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der EZB mit qualifizierter Mehrheit über den Standpunkt der Gemeinschaft zu Fragen, die für die Wirtschafts- und Währungsunion von besonderer

³⁵ Vgl. Bogner (Anm. 22), 360; Pipkorn (Anm. 7), 285; Stadler (Anm. 5), 177.

³⁶ Borhardt, in: Lenz (Anm. 22), Art. 174, Rn. 2; Wenig, in: Grabitz/Hilf (Anm. 13), Art. 174, Rn. 1.

³⁷ Stadler (Anm. 5), 177.

³⁸ Daneben ist auch noch Art. 6 der Satzung des ESZB zu beachten, der die Vertretung des ESZB auf internationaler Ebene betrifft. Hiernach bestimmt grundsätzlich die EZB, wie das ESZB vertreten wird (Art. 6 I); die EZB sowie mit ihrer Zustimmung auch die nationalen Zentralbanken sind befugt, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen (Art. 6 II). Dies ermöglicht z. B. eine Beteiligung der EZB an der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (dazu Bogner [Anm. 22], 403; Stadler [Anm. 5], 175).

³⁹ Art. 302 EGV neuer Zählung.

⁴⁰ Bogner (Anm. 22), 366.

Bedeutung sind. Diese Befugnis gilt unabhängig davon, wie die Gemeinschaft in dem jeweiligen Gremium vertreten ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß die Gemeinschaft in jedem Fall eine einheitliche Position vertritt. Darüber hinaus kann der Rat gem. Art. 109 IV EGV in demselben Verfahren mit Einstimmigkeit auch über die Vertretung der Gemeinschaft auf internationaler Ebene entscheiden; dabei muß er allerdings die "in den Artikeln 103 und 105 vorgesehene Zuständigkeitsverteilung" einhalten. Die Auslegung dieses etwas kryptischen gehaltenen Verweises bereitet einige Schwierigkeiten.⁴¹ Für den Bereich der Wirtschaftsunion ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die Wirtschaftspolitik gem. Art. 103 EGV⁴² zwar als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse koordiniert wird, gleichwohl aber in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleibt. Hieraus läßt sich folgern, daß bei der Behandlung von Fragen der Wirtschaftspolitik den Mitgliedstaaten bei der Vertretung der Gemeinschaft eine bestimmende Rolle einzuräumen ist, was eine Beteiligung der Gemeinschaftsorgane allerdings nicht ausschließt. Der Verweis auf Art. 105 EGV dürfte so zu verstehen sein, daß in Angelegenheiten, die die Aufgaben der EZB nach Art. 105 II EGV betreffen, dieser bei der Vertretung der Gemeinschaft eine angemessene Rolle einzuräumen ist; auch dies schließt eine Beteiligung anderer Organe oder der Mitgliedstaaten nicht grundsätzlich aus. Bei allen Festlegungen nach Art. 109 IV EGV ist zudem immer auf die Statuten und Regelungen der fraglichen Organisation Rücksicht zu nehmen, wodurch der Gestaltungsspielraum des Rats beträchtlich eingeschränkt werden kann.

Auf Grundlage des Art. 109 IV EGV hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Entscheidung über die Vertretung der Euro-Zone auf internationaler Ebene unterbreitet.⁴³ Aufgrund dessen hat der Ministerrat einen Bericht über die Vertretung der Gemeinschaft nach außen erarbeitet, der vom Europäischen Rat von Wien vom 11. und 12. Dezember 1998 gebilligt worden ist.⁴⁴ Der Bericht geht dabei von einem "pragmatischen Ansatz" aus, "der mit minimalen Anpassungen der derzeitigen Regeln und Praktiken auskommen könnte".⁴⁵ Behandelt wird insbesondere die Vertretung der Gemeinschaft im Internationalen Währungsfonds (IWF) sowie in der Gruppe der sieben größten Industrieländer (G7), auf die im folgenden kurz eingegangen werden soll.

2. Die Vertretung im Internationalen Währungsfonds

Dem IWF obliegt die Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Währungspolitik; er bemüht sich insbesondere um die Vermeidung übermäßiger Wechselkursschwankungen und gewährt Hilfe bei Zahlungsbilanz-

⁴¹ Dazu Bognar, *ibid.*, 367 ff.; Flaesch-Mougin, CDE 1993, 356 f.; Slot (Anm. 24), 240.

⁴² Art. 99 EGV neuer Zählung.

⁴³ Kom/98/0637 endg.

⁴⁴ Schlußfolgerungen des Vorsitzes, Anlage II (Anm. 10), 28. Der Europäische Rat hat den Ministerrat ersucht, auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission tätig zu werden, so daß wohl mit der Verabschiedung eines entsprechenden Rechtsakts nach Art. 109 IV EGV zu rechnen ist.

⁴⁵ *Ibid.*

problemen. Eine angemessene Vertretung der Gemeinschaft im IWF erscheint daher zwingend erforderlich. Oberstes Organ des IWF ist gem. Art. XII Abs.2 IWF-Abkommen⁴⁶ der Gouverneursrat, der sich aus je einem Gouverneur für jeden Mitgliedstaat zusammensetzt. Die Geschäftsführung des Fonds obliegt dem Exekutivdirektorium gem. Art. XII Abs.3 IWF-Abkommen, das sich aus gegenwärtig 24 Exekutivdirektoren zusammensetzt.⁴⁷ Von diesen werden 5 Direktoren von den Mitgliedern mit den größten Quoten ernannt, d.h. von den USA, Deutschland, Japan, Frankreich und Großbritannien. Die übrigen Exekutivdirektoren werden dagegen von den anderen Mitgliedern gewählt, wobei sich die Mitgliedstaaten des IWF in Stimmgemeinschaften aufteilen, die jeweils gemeinsam einen Direktor wählen.

Diese Struktur wirft einige Probleme für die angemessene Vertretung der Gemeinschaft auf. Im Gouverneursrat bietet sich eine Vertretung der Gemeinschaft durch den Vorsitz des Rats⁴⁸ an; ein einheitliches Abstimmungsverhalten kann gegebenenfalls durch die Festlegung einer gemeinsamen Position nach Art. 109 IV EGV gesichert werden. Schwieriger gestaltet sich die Lage für das Exekutivdirektorium.⁴⁹ Der Europäische Rat von Wien hat entschieden, die Standpunkte der Gemeinschaft würden durch das "zuständige Mitglied des Exekutivdirektoriums jenes Mitgliedstaats vorgetragen, das gerade die Präsidentschaft der Union innehat".⁵⁰ Der Vorsitz des Rats soll im Exekutivdirektorium jeweils von einem Vertreter der Kommission unterstützt werden; der EZB wird ein Beobachterstatus zugestanden.⁵¹ Es ist jedoch nicht sicher, daß die Vorgabe des Europäischen Rats auch dann umgesetzt werden kann, wenn der Vorsitz bei einem Mitgliedstaat liegt, der nicht zu den fünf größten Mitgliedern des IWF gehört. Es kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, daß die übrigen Teilnehmer der Währungsunion immer einen Exekutivdirektor stellen, wenn der Vorsitz des Rats an sie fällt. Vermutlich um dieses Problem zu vermeiden, bestimmt der Bericht des Ministerrats an den Europäischen Rat noch, die Vertretung solle durch das "entsprechende Mitglied des Amtes des Exekutivdirektors des Mitgliedstaats", der den Euro-11-Vorsitz führt erfolgen.⁵² Damit würde die Gemeinschaft allerdings nicht durch einen Exekutivdirektor, sondern lediglich durch einen internationalen Beamten ohne Stimmrecht vertreten.⁵³

⁴⁶ In der Fassung vom 30.4.1976, BGBl. 1978 II, 13; zuletzt geändert gem. Gesetz v. 22.7.1991, BGBl. 1991 II, 814.

⁴⁷ Zur gegenwärtigen Besetzung des IWF-Direktoriums vgl. IMF, Annual Report 1998, II f.

⁴⁸ Bzw. durch den Vorsitz des Euro-11-Rats, wenn das den Vorsitz im Rat innehabende Land nicht Mitglied der Währungsunion ist (vgl. oben Anm. 10).

⁴⁹ Vgl. dazu Bognar (Anm. 22), 393; de Silguy (Anm. 3), 379; Martha, CMLR 1993, 760.

⁵⁰ Schlußfolgerungen des Vorsitzes (Anm. 10), 5.

⁵¹ Schlußfolgerungen des Vorsitzes, *ibid.*, 5; Anlage II, 30.

⁵² Schlußfolgerungen des Vorsitzes, *ibid.* Anlage II, 30. Es ist nicht klar, wie sich diese Formulierung zu der vom Europäischen Rat gewählten verhält.

⁵³ Eine weitere Alternative wäre die Ernennung des Vertreters der Gemeinschaft zum Stellvertreter *ad hoc* des Exekutivdirektors gem. Art. XII Abs.3 e) IWF-Abkommen. Ein Stimmrecht hätte der Vertreter der Gemeinschaft allerdings nur dann, wenn der Exekutivdirektor nicht an der Sitzung teilnimmt.

Selbst wenn ein Mitgliedstaat einen gewählten Exekutivdirektor stellt, ist noch nicht völlig gesichert, daß dieser ausschließlich die Interessen der Gemeinschaft vertritt. Denn die gewählten Exekutivdirektoren vertreten zu einem gewissen Grade auch die Interessen ihrer Stimmgemeinschaften, die durchaus im Widerspruch zu denen der Gemeinschaft stehen können.⁵⁴ Das tatsächliche Stimmgewicht der Gemeinschaft im Exekutivdirektorium des IWF hängt somit von einer Reihe von Zufälligkeiten und Unwägbarkeiten ab; dies erscheint der Stellung der Gemeinschaft nicht angemessen.

Insgesamt erscheint die Vertretung der Gemeinschaft im IWF von einer befriedigenden Lösung noch weit entfernt. Vermutlich läßt sich eine solche auch nicht ohne institutionelle Anpassungen auf seiten des IWF erreichen. Letztlich konsequent wäre nur eine Vollmitgliedschaft der Europäischen Gemeinschaft im IWF; dies würde allerdings eine Änderung des IWF-Abkommens voraussetzen.⁵⁵

3. Die Vertretung in den G7

Auch im Rahmen der Gruppe der G7 werden häufig internationale Wirtschafts- und Währungsfragen von großer Bedeutung erörtert; auch insofern ist daher eine Regelung über die Vertretung der Gemeinschaft erforderlich.⁵⁶ Anders als der IWF sind die G7 jedoch eine informelle Gruppe, die auf keiner völkerrechtlichen Grundlage beruht. Dies hat die Aushandlung entsprechender Vereinbarungen mit den anderen Mitgliedern der G7 sicherlich erleichtert. So haben die außereuropäischen Mitglieder zugestimmt, daß die EZB bei den die WWU betreffenden Erörterungen der G7-Gruppe der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten an den Sitzungen teilnimmt.⁵⁷ Hinsichtlich der Vertretung auf Ministerebene kam der Rat überein, den anderen Mitgliedern der G7 vorzuschlagen, daß der Vorsitz des Rats⁵⁸ grundsätzlich an den Sitzungen teilnehmen soll, auch wenn er nicht aus einem der Mitgliedsländer der G7 kommt.⁵⁹ Der Ratspräsident würde somit zusätzlich zu den bereits in der G7 vertretenen Mitgliedern der Währungsunion Deutschland, Frankreich und Italien an den Sitzungen teilnehmen. Der Ratspräsident soll zudem von einem Vertreter der Kommission unterstützt werden. Durch diese Regelung dürfte eine angemessene Vertretung der Gemeinschaft in den G7 gewährleistet sein.

⁵⁴ Bognar (Anm. 22), 393.

⁵⁵ Art. II Abs.2 IWF-Abkommen ermöglicht den Beitritt zum IWF bislang nur "Ländern" ("countries"). Vgl. ausführlich zur Reform des IWF und zu den Möglichkeiten einer Mitgliedschaft der EG Bognar (Anm. 22), 395 ff.; Martha (Anm. 49), 759 ff.

⁵⁶ Hierzu Bognar (Anm. 22), 401 f.

⁵⁷ Schlußfolgerungen des Vorsitzes (Anm. 10), Anlage II, 29.

⁵⁸ Wenn dieser nicht an der Währungsunion teilnimmt, der Vorsitz des Euro-11-Rats.

⁵⁹ Schlußfolgerungen des Vorsitzes (Anm. 10), Anlage II, 29.

V. Das Verhältnis zu den Kompetenzen der Mitgliedstaaten

Abschließend bleibt noch zu untersuchen, welche Kompetenzen den Mitgliedstaaten in bezug auf die Außenvertretung auf dem Gebiet der Währungsunion verbleiben. Diese Frage stellt sich insbesondere angesichts der Regelung des Art. 109 V EGV, wonach die Mitgliedstaaten das Recht haben, "unbeschadet der Gemeinschaftszuständigkeiten und der Gemeinschaftsvereinbarungen über die Wirtschafts- und Währungsunion in internationalen Gremien Verhandlungen zu führen und internationale Vereinbarungen zu treffen". Aus dieser Bestimmung ist teilweise gefolgert worden, der Grundsatz der Parallelität der Innen- und Außenkompetenzen der Gemeinschaft gelte auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Währungsunion nur eingeschränkt;⁶⁰ solange die Gemeinschaft von ihren Kompetenzen noch keinen Gebrauch gemacht habe, behielten die Mitgliedstaaten ihre Kompetenz zum Abschluß von Abkommen.⁶¹

Es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Auffassung für den Bereich der Währungspolitik zutreffen kann. Nach der Erklärung Nr. 11 zu den Art. 109, 130r und 130y des EG-Vertrags sollte Art. 109 V EGV "nicht die Grundsätze berühren, die sich aus dem Urteil des Gerichtshofs in der AETR-Rechtssache ergeben". In diesem Fall hatte der Gerichtshof zunächst ausgeführt, daß sich Außenkompetenzen der Gemeinschaft nicht nur aus ausdrücklichen Vorschriften der Verträge ergäben, sondern auch als Reflex aus den Binnenkompetenzen der Gemeinschaft folgen könnten.⁶² Die Außenkompetenz der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Währungspolitik wird von Art. 109 EGV aber gerade bestätigt und ist somit unproblematisch.⁶³ Die problematische Frage liegt vielmehr darin, ob die Kompetenz der Gemeinschaft auch eine ausschließliche ist. Im AETR-Fall nahm der Gerichtshof eine ausschließliche Zuständigkeit an, wenn "die Gemeinschaft zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen Politik Vorschriften erlassen hat, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsvorschriften vorsehen".⁶⁴ Das maßgebliche Kriterium ist somit, ob bereits eine so stark verdichtete gemeinschaftliche Regelung vorliegt, daß ein eigenständiges Vorgehen der Mitgliedstaaten nicht mehr ohne Schaden für die Regelung der Gemeinschaft möglich ist.⁶⁵ Die ausschließliche Zuständigkeit kann sich aber auch unmittelbar aus dem primären Gemeinschaftsrecht ergeben.⁶⁶ So hat der Gerichtshof für den Bereich der Handelspolitik entschieden, daß hier kraft Natur der Sache nationale Sonderwege ausgeschlossen sein müßten und hieraus die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft abgeleitet.⁶⁷ Dies ist im Falle der Währungspolitik kaum anders zu

⁶⁰ Dehousse/Ghemar (Anm. 7), 156.

⁶¹ Flaesch-Mougin (Anm. 41), 355.

⁶² Rs. 22/70, Slg. 1971, 263, 274 f. – AETR; ebenso Gutachten 1/76, Slg. 1977, 741 – *Stillegungsfonds*.

⁶³ Vgl. Martha (Anm. 49), 771.

⁶⁴ Rs. 22/70, Slg. 1971, 263, 275; ebenso Rs. 3, 4, 6/76, Slg. 1976, 1279, 1310 ff. – *Kramer*.

⁶⁵ Tomuschat (Anm. 14), Art. 228, Rn. 4.

⁶⁶ Vgl. Vedder (Anm. 13), Art. 228, Rn. 10.

⁶⁷ Gutachten 1/75, Slg. 1975, 1355, 1363 f. – *Lokale Kosten*; ebenso Rs. 174/84, Slg. 1986, 559, 586 – *Bulk Oil*.

beurteilen. Die Zuständigkeit für die Währungspolitik ist gem. Art. 105 II EGV Aufgabe des EZB und für den Bereich der Wechselkurspolitik gem. Art. 109 I, II EGV auch des Rats. Die Formulierung und Durchführung der Währungspolitik liegt somit einheitlich in der Verantwortung der Gemeinschaft. Hiermit wäre es nicht vereinbar, wenn einzelne Mitgliedstaaten der Gemeinschaft⁶⁸ Abkommen über Wechselkurs- oder Devisenfragen abschließen würden. Die Zuständigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Währungspolitik ist daher notwendig eine ausschließliche.⁶⁹ Dies gilt selbst dann, wenn die Gemeinschaft noch keine entsprechenden Abkommen geschlossen hat.⁷⁰

Art. 109 V EGV kann daher auf die Außenvertretung auf dem Gebiet der Währungspolitik grundsätzlich nicht angewendet werden. Die einzige Ausnahme hiervon ist der Bereich der Vertretung in internationalen Organisationen. Soweit hier nach der Satzung der betreffenden Organisation, wie etwa im IWF, eine Mitgliedschaft der Gemeinschaft nicht möglich ist, bleiben die Mitgliedstaaten berechtigt, ihre Mitgliedschaftsrechte auch in Angelegenheiten der Währungspolitik auszuüben; sie sind dabei aber verpflichtet, die vom Rat gem. Art. 109 IV EGV festgelegten Standpunkte zu beachten. Im übrigen bleibt Art. 109 V EGV jedenfalls für den Bereich der Wirtschaftspolitik anwendbar. Zwar befindet sich die Vorschrift im Kapitel über die Währungspolitik. Aus dem Verweis in Art. 109 IV EGV auf Art. 103 EGV ist jedoch zu folgern, daß eine umfassende Regelung der Außenbeziehungen der Gemeinschaft in der Wirtschafts- und Währungsunion beabsichtigt war.⁷¹

VI. Ausblick

Die Regelungen über die Außenvertretung der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Währungsunion sind ungewöhnlich komplexer Natur. Hierin spiegelt sich das kompetenzielle Spannungsverhältnis zwischen den verschiedenen beteiligten Parteien wider, insbesondere der EZB, dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten. Die Währungsunion kann jedoch nur dann ein Erfolg werden, wenn die Außenvertretung der Gemeinschaft auf diesem Politikfeld klar geregelt ist. Die Auslegung des Art. 109 EGV muß sich dabei an zwei wesentlichen Maximen orientieren. Zum einen muß die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Währungspolitik beachtet werden; dies schließt Alleingänge der Mitgliedstaaten kategorisch aus. Zum anderen ist der Unabhängigkeit der EZB bei der Verfolgung des Ziels der Preisstabilität Vorrang einzuräumen; dies bedingt vor allem eine zurückhaltende Auslegung und Anwendung der Kompetenzen des Rats auf dem Gebiet der Wechselkurspolitik. Werden diese Grundsätze beachtet, ermöglicht Art. 109 EGV durchaus eine angemessene und stabilitätsorientierte

⁶⁸ Mit Ausnahme der Mitgliedstaaten mit Ausnahmeregelung.

⁶⁹ Bognar (Anm. 22), 354. So wohl auch Slot (Anm. 24), 241.

⁷⁰ Bognar (Anm. 22), 355.

⁷¹ Dies übersehen Dehousse/Ghemar (Anm. 7), 156.

Außenvertretung der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Währungspolitik. Anpassungsbedarf besteht darüber hinaus nur noch im Hinblick auf die Vertretung der Gemeinschaft in internationalen Organisationen, insbesondere im IWF. Im Falle eines dauerhaften Erfolgs der Währungsunion dürfte eine Reform der Strukturen des IWF in dieser Hinsicht jedoch nur noch eine Frage der Zeit sein.

Summary⁷²

The External Representation of the European Community in the Field of Monetary Policy

With the start of the European Monetary Union, the European Community has become a major player in the field of international monetary policy. This situation requires clear and effective rules for the external representation of the Community in the field of monetary policy. The article therefore examines the provisions of Art. 109 of the Treaty establishing the European Community (TEC), which contains the basic rules for the conduct of the Community's external relations in the field of monetary policy.

The article first considers the provisions of Art. 109 (3) TEC on the conclusion of international agreements on matters of monetary policy or foreign exchange. This provision differs in a number of respects from the general provision of Art. 228 TEC. In particular, the Council is free to decide on the representation of the Community, which it may entrust to the Member States, the European Central Bank (ECB) or the Commission. Accordingly, unlike under Art. 228 TEC, the Commission is not automatically in charge of the negotiation of international agreements in the field of monetary policy. A further important departure from Art. 228 TEC lies in the fact that Art. 109 TEC does not provide for a competence of the European Court of Justice to give a legal opinion on the compatibility of an international agreement with the Treaty. As a consequence, international agreements concluded under Art. 109 TEC can be reviewed by the Court only *ex post* through an action for annulment according to Art. 173 TEC.

The article then turns to examine the distribution of competences in the field of exchange rate policy. There is a potential conflict between exchange rate arrangements and the independence of the ECB in the pursuit of its primary objective of price stability, which is reflected in the provisions of Art. 109 (1) and (2) TEC. In particular, formal exchange rate agreements concluded under Art. 109 (1) TEC must not entail duties of intervention which would be incompatible with the objective of price stability. Similarly, the power of the Council to formulate general orientations for the conduct of exchange rate policy under Art. 109 (2) TEC is subject to the goal of price stability. Even though, in general, the orientations are legally binding, the ECB under Art. 173 TEC is entitled to bring an action for annulment against orientations not in conformity with this objective.

A particularly difficult issue is the representation of the Community in international organizations. Under Art. 109 (4) TEC, the Council decides on the representation of the

⁷² Summary by the author.

Community at the international level. However, in doing so, the Council must take into account not only the distribution of competences within the Community, but also the constitution and procedures of the organization in question. In this context, the article examines the guidelines adopted by the European Council of Vienna of December 1998 for the representation of the Community in the G7 and the International Monetary Fund (IMF). In the less formal context of the G7, it has proved relatively easy to reach practical arrangements for the representation of the Community. In contrast, the structure of the IMF has been less accommodating to the new position of the Community. In the Executive Board of the IMF, the representation and actual voting weight of the Community depends on circumstances that are coincidental in nature. Accordingly, the representation of the Community in the IMF cannot yet be regarded as adequate.

Finally, the article examines the residual competences of the Member States with respect to the conduct of external relations in the field of monetary policy. Based on the pertinent jurisprudence of the Court, the article reaches the conclusion that the competence of the Community for the conduct of its external relations in the field of monetary policy is exclusive in nature. As a consequence, Art. 109 (5) TEC must be read so as not to apply to monetary policy, but only to economic policy.

Overall, in the interpretation and application of Art. 109 TEC, two fundamental principles must be observed: first, the exclusive competence of the Community over monetary policy; and second, the independence of the ECB in the pursuit of the objective of price stability. If these principles are respected, Art. 109 TEC can provide a workable framework for the conduct of the external relations of the Community in the field of monetary policy. A need for adjustment still exists with respect to the representation of the Community in international organizations, in particular the IMF. However, with the success of the European Monetary Union, a reform of the structures of the IMF should only be a matter of time.

